

Arbeitsrecht (Nr. 262/2004)

Elternzeit darf nicht vorzeitig beendet werden

Das Arbeitsgericht (AG) Frankfurt entschied:

Die Elternzeit darf nicht ohne Einverständnis des Arbeitgebers vorzeitig beendet werden. Das hat das Arbeitsgericht Frankfurt in einem Urteil entschieden. Die Richter wiesen damit die Klage einer Rechtsanwältin gegen eine Kanzlei zurück. Die Frau verlangte während der noch laufenden dreijährigen Elternzeit eine Teilzeitstelle. Die Kanzlei wies diesen Wunsch zurück und beharrte auf der völligen Freistellung während des gesamten Zeitraumes.

Laut Urteil verweigerte das Unternehmen die Teilzeitbeschäftigung zu Recht. Die Dispositionsfreiheit des Arbeitgebers in personellen Angelegenheiten dürfe nicht durch den vorzeitigen Abbruch der Elternzeit eingeschränkt werden, sagte die Vorsitzende Richterin.

Eine Ausnahme gebe es nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart werde.

Urteil des Arbeitsgerichts Frankfurt vom 27.05.2004
Aktenzeichen: 5 Ca 8043/03

Veröffentlicht: dpa-Meldung vom 28.05.2004
15.08.2004